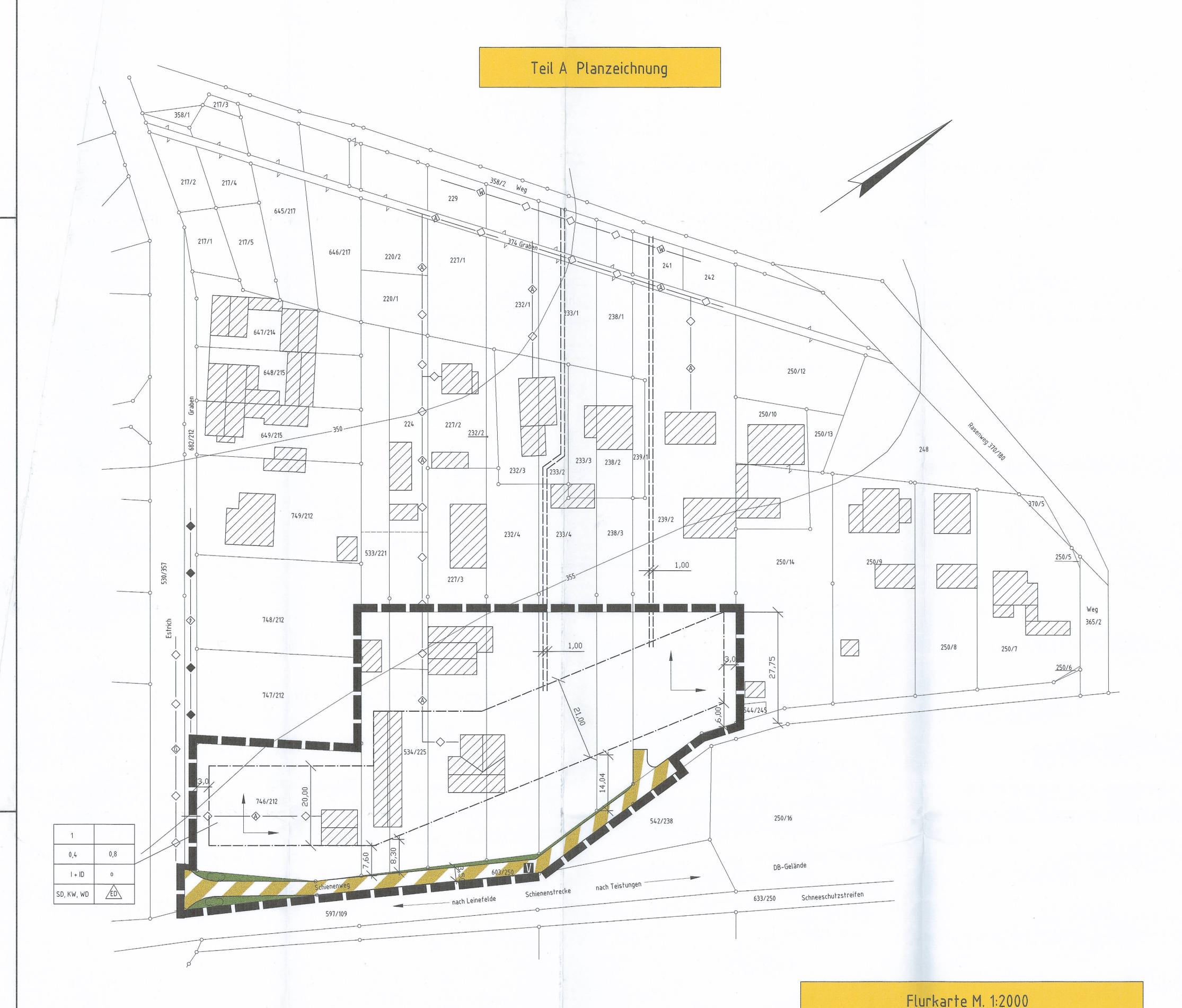
EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. 9 nach § 34 BauGB

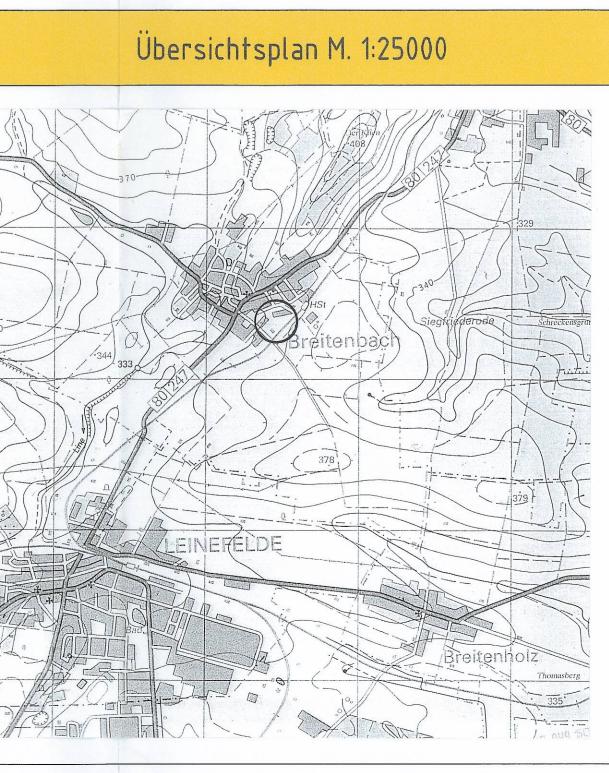
"AM SCHIENENWEG" GEMEINDE BREITENBACH



Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO Nutzungsschablone Baugebiet Nr. unterschiedliche Nutzung GFZ Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) o – offene Bauweise I+ID- eingeschossig + als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß ÉD – nur Einzel– u. Doppelhaus KW - Krüppelwalmdach SD - Satteldach WD - Walmdach Bauweise, Baulinie, Baugrenze ---- Baugrenze (Baufeld) Verkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Grünflächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Anpflanzen von Sträuchern Sonstige Planzeichen Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauunsplanes § 9 Abs. 7 BauGB Firstrichtung Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 Hinweise Elektroleitung —— —— —— unterirdisch Gasleitung 746/212; 534/225 Flurstücke: teilweise: 603/250; 533/221; 224; 227/3; 232/4; 233/4; 238/3; 239/2

Planzeichen

Übersichtsplan M. 1:25000



Teil B Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Auf den öffentlichen Grünflächen links und rechts zu Beginn der Erschließungsstraße ist je eine Strauchgruppe bestehend aus 5 Sträuchern entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen.

BauGB). Außerhalb der Festsetzungsflächen sind Laub- u. Nadelgehölze mindestens im Verhältnis 2:1 zu pflanzen.

Pflanzliste vorzusehen.

Malus sylvestris - Holzapfel Crataegus monogyna - Weißdorn - Gewöhnl. Schneeball

Mindestanforderungen an das Pflanzgut und die Pflanzungen: Alle Laubbäume sind als Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu pflanzen.

Die zu pflanzenden Sträucher sollen mind. 2 x verpflanzt sein u. eine Höhe von 0,60 – 1,00 m haben.

Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante der in der Gebäudemitte liegenden natürlichen Geländeoberkante. Dabei ist Gebäude als funktional selbständige bauliche Anlge mit eigenem Zu- und Ausgang definiert.

Bezugsebene siehe Firsthöhe. Nebenanlagen und Einrichtungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur auf straßenabgewandter Seite zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO). Die Trauhöhe beträgt hierfür max. 4,00 m und die Firsthöhe max. 7,00 m. Die Summe der Grund-

dächer zulässig (gem. §9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 ThürBO)

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften nach §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

Im Geltungsbereich sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

gemäß Farbtonkarte RAAL 2001, 2002, 3000, 3003, 3013, 3016, 8003, 8004, 8012.

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Dabei gilt als Kniestock das Maß zwischen Oberkante Rohdecke und

2.5 Dachaufbauten Dachaufbauten wie Erker, Gauben usw. sind mit einer max. Gesamtbreite von 50 % der gesamten Gebäudelänge zulässig. Dabei ist der Abstand zur Traufe mit mind. 3 Ziegelreihen und der Abstand zum First mit mind. 2 Ziegelreihen auszubilden.

Gründungen (außer bei untergeordneten Bauwerken) sind auf der Grundlage einer ingenieurgeologischen Begutachtung zu

Bodenfunde sind nach § 16 des Th -ür. Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992 meldepflichtig.

Außerdem ist vor Beginn der Erdarbeiten der Thür. Kampfmittelräumdienst, Petersberg 28, 99084 Erfurt, zu benachrichtigen.

Durch die im Oberen Buntsandstein primär abgelagerten Sulfatgesteine besteht grundsätzlich Auslagerungsgefährdung, in deren Folge es an der Oberfläche zu Senkungs- und Erdfallerscheinungen kommen kann.

Rechtsgrundlagen

3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBL S. 553), (GVBL für den Freistaat Thüringen Nr. 19/94 vom 10.06.1994)

8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I, S. 889), zuletzt geändert

9. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThNatG) vom 28.01.1993 (GVBl.

10. Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I, S. 880 ff.), zuletzt geändert

11. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz ThDSchG) vom

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253 ff.),

5. Thür. Landesplanungsgesetz (ThLPIG) vom 17.07.1991 (GVBL S. 210 ff.)

7. Thür. Kommunalordnung (Thür.KO) vom 16.08.1993 gültig (GVBl. S. 501)

6. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I, S. 58 ff.)

4. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.08.1997 (BGBl.Teil I, Nr.59)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I, S. 132 ff.)

durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 481-482)

durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 483-485)

12. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 10.11.1993 (GVBl. S. 709 ff.)

1.1 Festsetzung öffentliches Grün

<u>1.2 Festsetzung privates Grün</u> Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche sind mind. 2 hochstämmige Laubbäume mind. II. Ordnung oder 3 Obstbaumhochstämme (160–180 cm Stammhöhe ab Kronenansatz) sowie 3 Sträucher entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a

Alle nicht überbaubarenen Flächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, Zugänge, ggf. Nebenanlagen und Einrichtungen und sonstiger Verkehrsflächen als Grünflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu erhalten.

Im gesamten Plangebiet sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher unter Berücksichtigung der folgenden

Prunus spinosa

Alle Obstbäume sind mit einem Stammumfang von 8–10 cm und einer Stammhöhe von 1,60 – 1,80 m ab Kronenansatz zu pflanzen.

Die Firsthöhe darf nicht mehr als 10,00 m betragen. Die Firsthöhe ist eine Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie bezogen

Max. Traufhöhe I-geschossig = 5,5 m. Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut

flächen aller Nebenanlagen je Baugrundstück wird mit max 50 m² festgelegt. Als Dachformen sind Sattel- u. Krüppelwalm-

Die Dachneigung beträgt bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern 40 - 49 °.

Als Dacheindeckung sind nur rote und rotbraune Dachziegel zulässig. Geeignete Farbtöne in diesem Sinne sind insbesondere

Unterkante Dachhaut.

Sonnenkollektoren sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Einfriedungen sind ausschließlich in Form von Zäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Der Zaunabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen wird auf mind. 0,50 m festgesetzt. Zäune sind vorrangig als Staketenzäune herzustellen. Massive Sockel

bezogen auf die Bezugsebene.

Archäologische Funde sind dem Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldstr. 11, 99423 Weimar (Tel.

dürfen eine H -öhe von 0,30 m nicht überschreiten (Ausnahmen können gestattet werden).

Verfahrensvermerke

1. Bescheinigung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftkataster nach dem Stand vomübereinstimmen.

im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken

gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

2. Aufstellungsbeschluß

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 28.02.00. Die ortsübliche machung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in Obsercus feld born (003), am 14.04.00

3. Planungsanzeige

Breitenbach, den ..

Die Planungsanzeige und Anfrage gem. § 246 a Abs. 1 Ziffer 3 BauGB an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige

Behörde erfolgte am

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am .05.04.00 gem. § 3 (1) BauGB eingeleite

Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während

der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, am 14.04.09.00 im 063 ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat hat die von den Bürgern vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger

Breitenbach, den 2 4. 08. 00

7. Abwägungsbeschluß

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

8. Satzungsbeschluß

Der Einfache Bebauungsplan (Teil A-Planzeichnung und Teil B-Text) wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und der Bebauungsplan wurde gebilligt.

9. Beitrittsbeschluß ... den Beitrittsbeschluß mit Beschluß-Nr.: Der Gemeinderat hat am .

Breitenbach, den ..

Die Genehmigung des Einfachen Bebauungsplanes (Teil A – Planzeichnung und Teil B – Text) gem. § 11 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde beantragt am und mit Verfügung (Az.: Die Genehmigungsverfügung der Höheren Verwaltungsbehörde wurde gem. § 12 BauGB ortsüblich am ... bekanntgemacht und mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden

.. von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Einfache Bebauungs-

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Einfache Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes

Bürgermeister

LAND THÜRINGEN LANDKREIS EICHSFELD GEMEINDE BREITENBACH

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. 9

"AM SCHIENENWEG"

IN BREITENBACH

1:500

Planentwurf: Maßstab: Klingebiel Planbearbeitung:

Klingebiel

Plangebietsgröße

PLANUNGS-und INGENIEURBURD, Worbis

Plangröße: 1200x820

0,67 ha

Proj.—Nr. 11799 | Worbis, Sept. 1999